

Mündliche StB-Prüfung 2024

Simuliertes Prüfungsgespräch zum Bilanzsteuerrecht, Umwandlungsrecht und zu weiteren Rechtsgebieten

Phelina Sankat und Dr. Ingmar Schörck*

Im Folgenden setzen wir die SteuerStud-Reihe zu den simulierten Prüfungsgesprächen zur Vorbereitung auf die mündliche StB-Prüfung 2024 mit einem Gespräch fort, welches das Bilanzsteuerrecht, das Umwandlungsrecht und weitere Rechtsgebiete thematisiert. Dabei werden u. a. viele Neuerungen durch das Wachstumschancengesetz dargestellt. Bitte beachten Sie insoweit den Rechtsstand bei Redaktionsschluss zu dieser Ausgabe am 7.12.2023. Wir möchten Ihnen jedoch Rechtssicherheit zu Ihrem Prüfungstermin geben. Daher werden wir dieses Gespräch in der NWB Datenbank unter NWB GAAAJ-50957 zeitnah aktualisieren, sobald die finalen Änderungen feststehen.¹ Eine Übersicht zu sämtlichen Prüfungssimulationen finden Sie am Ende dieses Beitrags. Wir wünschen Ihnen für die mündliche StB-Prüfung viel Erfolg!

i Beachten Sie auch unsere **Fragen-Antworten-Reihe zu den „nicht-steuerlichen“ Themen** zzgl. Online-Trainings, den **SteuerStud WissensChecks** (in dieser Ausgabe: Fragen und Antworten zum Berufsrecht sowie zum Insolvenzrecht). Unser **PrüfungsCoach mündliche StB-Prüfung 2024** bündelt für Sie darüber hinaus unter NWB TAAAJ-47471 alle wichtigen Lern- und Übungsinhalte zur Prüfungsvorbereitung.

Prüfer: Ich begrüße Sie zu unserem heutigen Prüfungsgespräch. Nachdem uns die Corona-Pandemie lange Zeit begleitet und beschäftigt, möchte ich unser heutiges Prüfungsgespräch mit einem kurzen Rückblick auf die Corona-Gesetzgebung² beginnen. Bitte fassen Sie noch einmal kurz zusammen, welche Gesetzesänderungen hier zu nennen sind!

Prüfling 1: Als Gesetzesänderungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie sind u. a. die vorübergehende Wiedereinführung der degressiven AfA, die Verlängerungen hinsichtlich der Fristen bei Reinvestitionsrücklagen gem. § 6b EStG und Investitionsabzugsbeträgen gem. § 7g EStG sowie die Fristverlängerungen in Bezug auf die Rückwirkungszeiträume in Umwandlungsfällen und der generelle Wegfall der Abzinsungspflicht von Verbindlichkeiten in der Steuerbilanz zu nennen.

Prüfer: Vielen Dank für diese kurze Zusammenfassung. Eine der von Ihnen genannten Fristverlängerungen wurde jedoch nicht auf das Jahr 2022 ausgeweitet. Können Sie mir sagen, welche das gewesen ist?

Prüfling 4: Die Rückwirkungsfristen im § 17 Abs. 2 UmwG i. V. mit § 4 GesRuaCOVBekG³ sowie § 9 Satz 3 und § 20 Abs. 6 i. V. mit § 27 Abs. 15 UmwStG wurden von acht auf zwölf Monate angehoben, wenn die Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister (bzw. der Abschluss des Einbringungsvertrags) im Jahr 2020 bzw. 2021 erfolgt ist. Diese Fristverlängerungen wurden jedoch nicht auf das Jahr 2022 ausgeweitet. Hier gelten ab dem Jahr 2022 bereits wieder die regulären Achtmonatsfristen.

Prüfer: Prima. Im Kontext der gerade angesprochenen Fristverlängerung des UmwG und des UmwStG möchte ich Sie bitten, nochmal kurz darzulegen, was unter dem handelsrechtlichen Umwandlungsstichtag bzw. dem steuerlichen Übertragungsstichtag zu verstehen ist.

Prüfling 2: Der handelsrechtliche Umwandlungsstichtag ist der Zeitpunkt, von dem an die Handlungen des übertragenden Rechtsträgers als für Rechnung des übernehmenden Rechtsträgers vorgenommen gelten.⁴ Für das Steuerrecht ist das Einkommen und Vermögen des übertragenden Rechtsträgers so zu ermitteln, als ob das Vermögen mit Ablauf des Tages, auf den die Schlussbilanz aufgestellt worden ist (i. d. R. 31.12.), auf den übernehmenden Rechtsträger übergegangen sei (§ 2 Abs. 1 UmwStG). Der steuerliche Übertragungsstichtag ist also der Tag, auf den der übertragende Rechtsträger eine handelsrechtliche Schlussbilanz aufzustellen hat. Er liegt somit einen Tag vor dem handelsrechtlichen Umwandlungsstichtag.

* Phelina Sankat, Dipl.-Finanzwirtin (FH), Master of Arts in Taxation (MA), ist als Steuerberaterin in Frankfurt am Main tätig und freiberufliche Dozentin bei der Lehrgangswerk Haas GmbH & Co. KG im Bereich Bilanzsteuerrecht. Dr. Ingmar Schörck, Dipl.-Kfm., Steuerberater, ist geschäftsführender Gesellschafter der Lehrgangswerk Haas GmbH & Co. KG.

1 Einen Überblick über die wichtigsten Gesetzesänderungen im Hinblick auf die mündliche StB-Prüfung 2024 verschafft Ihnen zudem Brähler, SteuerStud 12/2023 S. 783 NWB PAAAJ-49156, zzgl. Schaubild, SteuerStud 12/2023 S. 767 NWB LAAAJ-49153. Bitte beachten Sie: Auch diesen Beitrag und das Schaubild werden wir nach Abschluss der angesprochenen Gesetzgebungsverfahren in der NWB Datenbank aktualisieren.

2 Vgl. Zweites Corona-Steuerhilfegesetz v. 29.6.2021, BGBl 2020 I S. 1512, und Viertes Corona-Steuerhilfegesetz v. 19.06.2022, BGBl I S. 911.

3 Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie v. 27.3.2020, BGBl 2020 I S. 569.

4 Vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 6 oder § 126 Abs. 1 Nr. 6 UmwG.

Prüfer: Losgelöst von der Verlängerung der Rückwirkungsfristen ist die Wahl des handelsrechtlichen Umwandlungsstichtags und auch des steuerlichen Übertragungsstichtags von erheblicher Bedeutung. Können Sie erläutern, warum dies so ist?

Prüfling 3: Wird der 1.1. eines Jahres als handelsrechtlicher Umwandlungsstichtag festgelegt, ist sowohl die handelsrechtliche als auch die steuerrechtliche Schlussbilanz auf den 31.12. des Vorjahres aufzustellen. Alle steuerrechtlichen Folgen der Umwandlung treten damit noch im „alten“ VZ ein, während die Folgen der Umwandlung in der Handelsbilanz erst im nächsten VZ sichtbar werden. Wird dagegen der 2.1. als handelsrechtlicher Umwandlungsstichtag gewählt, sind sowohl das Übertragungs- als auch das Übernahmeergebnis im „neuen“ VZ zu versteuern.

Prüfer: Richtig. Hierzu abschließend folgender kleiner Fall: Die X-GmbH und die Y-OHG vereinbaren im Verschmelzungsvertrag, dass als handelsrechtlicher Umwandlungsstichtag der 1.1.05 gewählt wird. Am 31.8.05 melden die Vertretungsorgane der beiden Gesellschaften die Verschmelzung zur Eintragung ins Handelsregister an. Als Schlussbilanz reicht die X-GmbH die auf den 31.12.04 aufgestellte handelsrechtliche Jahresbilanz ein. Auf welches Datum fällt damit der steuerliche Übertragungsstichtag, und in welchem VZ sind etwaige Übertragungs- und Übernahmeerträge zu versteuern?

Prüfling 4: Der steuerliche Übertragungsstichtag ist der 31.12.04⁵. Mithin sind etwaige Übertragungs- und Übernahmeerträge noch im VZ 04 zu versteuern.⁶

Prüfer: Sehr schön. Das soll es im Rückblick auf die gesetzlichen Änderungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie gewesen sein. Im Folgenden wollen wir uns mit aktuellen Änderungen im Bereich des Bilanz- und Umwandlungssteuerrechts beschäftigen. Haben Sie eine Idee, woraus sich diese aktuellen Änderungen insbesondere ergeben?

Prüfling 3: Aktuelle gesetzliche Änderungen im Bereich des Bilanz- und Umwandlungssteuerrechts ergeben sich insbesondere durch das Wachstumschancengesetz⁷.

Prüfer: Ganz genau. Einige dieser Änderungen wollen wir uns daher genauer ansehen. Zunächst werden wir hier auf eine Neuerung bei der Besteuerung der Privatnutzung von Elektrofahrzeugen zu sprechen kommen. Allerdings möchte ich davor noch einmal allgemein wissen, wozu die private Mitbenutzung eines Betriebs-Pkw führt.

Prüfling 3: Die private Mitbenutzung eines Betriebs-Pkw stellt eine Nutzungsentnahme i. S. von § 4 Abs. 1 Satz 2 EStG dar.

Prüfer: Wie wird eine solche Nutzungsentnahme bewertet?

Prüfling 2: Handelsrechtlich sind Entnahmen max. mit dem Zeitwert zu bewerten. Steuerrechtlich schafft § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 ff. EStG einen Sondertatbestand bzgl. der Bewertung der privaten Mitbenutzung eines Betriebs-Pkw.

Prüfer: Welche Möglichkeiten ergeben sich demnach für die Bewertung einer solchen Nutzungsentnahme?

Prüfling 4: Nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG kann z. B. die Bewertung nach der 1 %-Regelung erfolgen, sofern der Pkw zu mehr als 50 % betrieblich genutzt wird.

Prüfer: Wie ist also die private Mitbenutzung des Betriebs-Pkw bei Anwendung der 1 %-Methode konkret anzusetzen?

Prüfling 1: In diesen Fällen ist die private Nutzung des Pkw für jeden Kalendermonat mit 1 % des inländischen auf 100 € abgerundeten Brutto-Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zzgl. der Kosten für Sonderausstattung einschließlich Umsatzsteuer anzusetzen.⁸

Prüfer: Schön. Dann hierzu ein kleiner Fall: Der bilanzierende K betreibt einen Großhandel für Gartenmöbel. Einen im Januar 01 angeschafften Audi A8 (Listenpreis inkl. Umsatzsteuer: 119.059 €) nutzt er teilweise für seinen Betrieb und teilweise für private Zwecke. Er ist zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt. Die Aufwendungen für das Fahrzeug betragen im Jahr 02 inkl. AfA 30.000 €. Der Audi wird zu 60 % betrieblich genutzt. Ein Fahrtenbuch wurde nicht geführt. Wie ist dies steuerrechtlich für das Jahr 02 zu beurteilen? Umsatzsteuerrechtliche Aspekte können Sie dabei außen vorlassen.

Prüfling 3: In der Handelsbilanz ist der nachstehenden steuerrechtlichen Beurteilung zu folgen, wobei die Nutzungsentnahme höchstens mit dem Zeitwert bewertet wird. Bei dem Audi handelt es sich um notwendiges Betriebsvermögen, da die betriebliche Nutzung mehr als 50 % ausmacht (R 4.2 Abs. 1 Satz 4 EStR). Durch die private Nutzung des Pkw liegt eine Nutzungsentnahme gem. § 4 Abs. 1 Satz 2 EStG vor. Da der Pkw zu mehr als 50 % betrieblich genutzt wird, ist die Nutzungsentnahme für den Pkw gem. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG grundsätzlich mit 1 % vom auf volle 100 € abgerundeten Brutto-Listenpreis je Monat zu bewerten. Die Nutzungsentnahme ermittelt sich somit wie folgt: 1 % x 119.000 € x 12 Monate = 14.280 €.

Prüfer: Welche Alternative besteht zu der 1 %-Methode?

Prüfling 2: Anstelle der pauschalen Werte kann nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 EStG der private Nutzungswert für den Pkw auch nach den tatsächlichen Aufwendungen, die auf die privaten Fahrten entfallen, angesetzt werden. Voraussetzung ist, dass ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt wird.

Prüfer: Und welche Besonderheit ergab sich bisher hinsichtlich der Bewertung der privaten Nutzung von Elektrofahrzeugen bzw. extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen⁹?

Prüfling 4: Bei der privaten Nutzung von Elektrofahrzeugen bzw. extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen erfolgte

⁵ Vgl. auch Rz. 02.02 UmwStE.

⁶ Vgl. Rz. 02.04 UmwStE.

⁷ Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz); Stand bei Redaktionsschluss zu dieser Ausgabe am 5.12.2023 gem. der Verabschiedung im Bundestag am 17.11.2023 (BT-Drucks. 20/8628, 20/9341). Die in diesem Prüfungsgespräch thematisierten Änderungen sind derzeit noch nicht final darstellbar, da der Bundesrat, der dem Gesetz zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens zustimmen muss, den Vermittlungsausschuss angerufen hat. Wir werden dieses Prüfungsgespräch jedoch in der Datenbankversion unter NWB GAAAJ-50957 zeitnah aktualisieren, sobald die finalen Änderungen feststehen.

⁸ Vgl. BMF, Schreiben v. 18.11.2009 - IV C 6 - S 2177/07/10004, BStBl 2009 I S. 1326 NWB LAAAD-32841.

⁹ Vgl. BMF, Schreiben v. 5.11.2021 - IV C 6 - S 2177/19/10004: 008, IV C 5 - S 2334/19/10009:003, BStBl 2021 I S. 2205 NWB YAAAH-94273.

bisher eine pauschale Minderung des Bruttolistenpreises um die Batteriekosten (Ausgleich des Nachteils für den höheren Kaufpreis) i. R. der Bewertung der Entnahme.¹⁰ Maßgebend sind der Zeitpunkt der Anschaffung, der CO₂-Ausstoß, die Reichweite und der Bruttolistenpreis.

Prüfer: Nun würde ich gerne von Ihnen wissen, welche Änderungen sich bei der privaten Mitbenutzung von betrieblichen Elektrofahrzeugen infolge des Wachstumschancengesetzes ergeben.

Prüfling 2: Bei § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 5 und Satz 3 Nr. 5 EStG, also bei Anwendung der 1 %-Regelung bzw. der Fahrtenbuchmethode bei Kfz mit CO₂-Ausstoß bis 50g/km und Anschaffung zwischen dem 1.1.2025 und dem 31.12.2030, entfällt die bisherige alternative Reichweitengrenze. Gemeint ist die bisherige Begünstigung aufgrund einer Reichweite von mind. 80 km unter ausschließlicher elektronischer Antriebsnutzung.

Prüfer: Gab es in diesem Kontext noch eine weitere Anpassung?

Prüfling 1: Ja, in § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 3 und Satz 3 Nr. 5 EStG wird bei einer Anschaffung ab 1.1.2024 der max. Bruttolistenpreis von bisher 60.000 € auf 70.000 € angehoben.

Prüfer: Das Wachstumschancengesetz enthält darüber hinaus diverse Änderungen hinsichtlich der Möglichkeiten zur Vornahme von AfA. Hierzu würde mich vorab interessieren, welche Arten der planmäßigen AfA aktuell für materielle, bewegliche Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens in der Steuerbilanz zur Anwendung kommen können.

Prüfling 4: Aktuell können als Arten der planmäßigen AfA für materielle, bewegliche Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens in der Steuerbilanz die GWG-/Sammelregelung gem. § 6 Abs. 2 bzw. 2a EStG, die lineare AfA nach § 7 Abs. 1 EStG, die Leistungs-AfA gem. § 7 Abs. 1 Satz 6 EStG sowie für Zugänge vom 1.1.2020 bis zum 31.12.2022 die degressive AfA gem. § 7 Abs. 2 EStG zur Anwendung kommen.

Prüfer: Prima. Hiervon möchte ich zunächst die GWG-Regelung herausgreifen. Bitte erläutern Sie kurz, worum es bei der GWG-Regelung geht und wo diese geregelt ist!

Prüfling 1: Für den Ansatz und die Bewertung von GWG des Anlagevermögens gelten grundsätzlich gesonderte Regelungen. GWG liegen vor, wenn es sich um abnutzbare, bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens handelt, die einer selbstständigen Nutzung fähig sind und bestimmte Wertgrenzen nicht überschreiten. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, können die Anschaffungs- oder Herstellungskosten gem. § 6 Abs. 2 EStG sofort im Jahr der Anschaffung oder Herstellung gewinnmindernd abgezogen werden.

Prüfer: Wie hoch sind denn die von Ihnen angesprochenen Wertgrenzen des § 6 Abs. 2 EStG?

Prüfling 1: Bisher galt die Bewertungsfreiheit für GWG, bei denen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag, oder der an deren Stelle nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 oder 6 EStG tretende

Wert, 800 € nicht übersteigen. Das Wachstumschancengesetz sieht hier aber eine Erhöhung der GWG-Grenze auf 1.000 € für solche Wirtschaftsgüter vor, die ab dem 1.1.2024 angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden.

Prüfer: Das ist richtig. Alternativ zur GWG-Regelung gem. § 6 Abs. 2 EStG bestand bisher gem. § 6 Abs. 2a EStG ja auch die Möglichkeit, für Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten den Betrag von 250 €, aber nicht 1.000 €, überschreiten, einen Sammelposten zu bilden, der jährlich mit jeweils $\frac{1}{5}$ aufzulösen war. Bezieht sich die Wertänderung, die sich aus dem Wachstumschancengesetz ergibt, ausschließlich auf die GWG-Grenze in § 6 Abs. 2 EStG?

Prüfling 4: Nein, gleichzeitig wird die Beitragsgrenze für die Bildung des Sammelpostens für Wirtschaftsgüter, die ab dem 1.1.2024 angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden, von 1.000 € auf 5.000 € angehoben und der Auflösungszeitraum von fünf auf drei Jahre reduziert.

Prüfer: Lassen Sie uns als Nächstes noch einmal auf die degressive AfA zurückkommen. Wir hatten diese bereits zu Beginn unseres Gesprächs im Zusammenhang mit den gesetzlichen Änderungen zur Corona-Pandemie kurz thematisiert. Im Rahmen des Zweiten und Vierten Corona-Steuerhilfegesetzes¹¹ kam es für die Jahre 2020–2022 zur Wiedereinführung der degressiven AfA. Was ergibt sich diesbzgl. aus dem Wachstumschancengesetz?

Prüfling 3: Nach dem Wachstumschancengesetz ist die degressive AfA für Anschaffungen/Herstellungen im Zeitraum 1.10.2023 bis 31.12.2024 ebenfalls möglich.

Prüfer: Gut. Bevor wir uns mit den Neuerungen i. R. der Gebäude-AfA beschäftigen, möchte ich – davon unabhängig – noch kurz die planmäßige Abschreibung von Computer-Software thematisieren. Können Sie mir sagen, wie diese lt. BMF-Schreiben v. 22.2.2022¹² abgeschrieben werden kann?

Prüfling 2: Nach dem BMF-Schreiben v. 22.2.2022 kann steuerrechtlich für Wj., die nach dem 31.12.2020 enden, bei Computersoftware eine nach § 7 Abs. 1 EStG anzusetzende betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von einem Jahr zugrunde gelegt werden.¹³

Prüfer: Hierzu ein weiterer kleiner Fall: K lässt eine Internetseite für 5.000 € netto errichten. Unter Berufung auf das BMF-Schreiben v. 22.2.2022¹⁴ wünscht er eine Abschreibung in voller Höhe aufgrund der zugrunde gelegten Nutzungsdauer von einem Jahr. Ist dies möglich?

Prüfling 1: Die OFD Frankfurt hat sich in ihrer Verfügung v. 22.3.2023¹⁵ zu der Frage geäußert, ob die Verkürzung der

¹⁰ Vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 letzter Halbsatz EStG.

¹¹ Vgl. Zweites Corona-Steuerhilfegesetz v. 29.6.2021, BGBl 2020 I S. 1512, und Viertes Corona-Steuerhilfegesetz v. 19.6.2022, BGBl 2022 I S. 911.

¹² Vgl. BMF, Schreiben v. 22.2.2022 - IV C 3 - S 2190/21/10002:025, BStBl 2022 I S. 187 NWB HAAA1-04946.

¹³ Vgl. BMF, Schreiben v. 22.2.2022 - IV C 3 - S 2190/21/10002:025, BStBl 2022 I S. 187 NWB HAAA1-04946, Tz. 1.1.

¹⁴ Vgl. BMF, Schreiben v. 22.2.2022 - IV C 3 - S 2190/21/10002:025, BStBl 2022 I S. 187 NWB HAAA1-04946.

¹⁵ Vgl. OFD Frankfurt, Vfg. v. 22.3.2023 - S 2190 A -031 St 214 NWB YAAA1-41088.

Nutzungsdauer auch für die Kosten zur Erstellung einer Internetseite gilt. Bisher wurden Internetseiten in Anlehnung an die Nutzungsdauer von Softwareprodukten über einen Zeitraum von drei Jahren abgeschrieben. Nach Auffassung der OFD Frankfurt soll dies auch weiterhin gelten, da die Internetseite nicht als begünstigtes Wirtschaftsgut in das BMF-Schreiben v. 22.2.2022¹⁶ aufgenommen wurde. Für den von Ihnen geschilderten Fall bedeutet das, dass K die Kosten für die Erstellung der Internetseite nicht sofort als Betriebsausgabe ansetzen darf, sondern diese im Zuge der Abschreibung auf drei Jahre verteilen muss.

Prüfer: Sehr schön. Nach diesem kurzen Exkurs kommen wir nun aber zur Gebäude-AfA. In Bezug auf die lineare Gebäude-AfA gem. § 7 Abs. 4 EStG kam es bereits i. R. des Jahressteuergesetzes 2022¹⁷ zu Änderungen. Bitte skizzieren Sie diese kurz!

Prüfling 4: Mit dem Jahressteuergesetz 2022¹⁸ wurde § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EStG geändert. Der bisherige Buchst. a wurde zu Buchst. b (2 % AfA bei Gebäuden, die nicht unter Nr. 1 fallen und Fertigstellung nach dem 31.12.1924) und der bisherige Buchst. b zu Buchst. c (2,5 % AfA bei Gebäuden, die nicht unter die Nr. 1 fallen und Fertigstellung vor dem 1.1.2025). Hintergrund war die Neueinführung eines Buchst. a für Gebäude mit einer Fertigstellung nach dem 31.12.2022. Diese werden, auch wenn sie nicht unter Nr. 1 fallen, mit 3 % abgeschrieben.

Prüfer: Was ergibt sich diesbzgl. aus dem Wachstumschancengesetz?

Prüfling 2: Auch bei Gebäuden ist es gem. § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG möglich, diese auf eine tatsächlich kürzere Nutzungsdauer abzuschreiben. Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2022¹⁹ und der damit verbundenen Änderung des § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EStG hatte der Gesetzgeber vergessen, den Wortlaut des § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG für die AfA über die tatsächliche Nutzungsdauer aufgrund der Buchstabenverschiebung ebenfalls anzupassen. Diese Anpassung hat er nun im Zuge des Wachstumschancengesetzes nachgeholt.

Prüfer: Sehr gut. Können Gebäude planmäßig lediglich linear gem. § 7 Abs. 4 EStG abgeschrieben werden?

Prüfling 2: Nein, gem. § 7 Abs. 5 EStG existiert auch eine degressive Gebäude-AfA.

Prüfer: Welche Voraussetzungen müssen hierfür vorliegen?

Prüfling 4: Für die Inanspruchnahme der AfA gem. § 7 Abs. 5 EStG (degressive Gebäude-AfA in Staffelsätzen) muss das entsprechende Gebäude in der EU bzw. im EWR belegen sein, und der Stpfl. muss das Gebäude hergestellt oder bis zum Ende des (Kalender-)Jahres der Fertigstellung angeschafft oder aus einem Betriebsvermögen entnommen haben. Zudem darf der Hersteller oder der Betriebsinhaber (als Bauherr) für das veräußerte oder entnommene Gebäude weder AfA nach § 7 Abs. 5 EStG noch erhöhte Absetzungen oder Sonderabschreibungen in Anspruch genommen haben.

Prüfer: Wenn diese Voraussetzungen vorliegen, wie ist die degressive Gebäude-AfA dann konkret vorzunehmen?

Prüfling 3: Für die Anwendung der degressiven Gebäude-AfA kennt das Gesetz unterschiedliche Staffelsätze. Welche Sätze anzuwenden sind, entscheidet sich danach, welche Fassung des § 7 Abs. 5 EStG greift, und ob es sich um ein Betriebs- oder Wohngebäude handelt.

Prüfer: Kann die degressive Gebäude-AfA lediglich in der Steuerbilanz berücksichtigt werden?

Prüfling 1: Nein, die (erhöhten) Abschreibungsmöglichkeiten für Gebäude sind auch für die Handelsbilanz möglich, da es sich um GoB-konforme Abschreibungen „nach Plan“ gem. § 253 Abs. 3 Satz 1 und 2 HGB handelt. Insoweit sind nach dem Grundsatz der Bewertungstetigkeit gem. § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB (auch) für die Handelsbilanz die degressiven Abschreibungen nach Maßgabe der jeweiligen Fassung des § 7 Abs. 5 EStG möglich.

Prüfer: War die degressive Gebäude-AfA gem. § 7 Abs. 5 EStG denn zuletzt anwendbar?

Prüfling 2: Nein, die letztmalige Anwendung beschränkte sich auf die Herstellung von Wohngebäuden bis 2005.²⁰

Prüfer: Hilft uns hier das Wachstumschancengesetz weiter?

Prüfling 1: Ja, da es einen neuen § 7 Abs. 5a EStG vorsieht und der bisherige Abs. 5a der Vorschrift zu Abs. 5b wird. Der neue § 7 Abs. 5a EStG enthält als Option eine degressive Gebäude-AfA anstelle der linearen Gebäude-AfA nach § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a EStG. Voraussetzung ist, dass es sich um ein Gebäude handelt, das in der EU bzw. dem EWR gelegen ist und Wohnzwecken dient. Darüber hinaus muss es vom Stpfl. hergestellt (Herstellungsbeginn zwischen 1.10.2023 und 30.9.2029) oder bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft (obligatorischer Vertrag zwischen 1.10.2023 und 30.9.2029) sein.

Prüfer: Und auf welche Höhe beläuft sich dieser degressive Gebäude-AfA-Satz?

Prüfling 3: Der degressive Gebäude-AfA-Satz beläuft sich auf 6 %.

Prüfer: Prima. Lassen Sie uns sodann über die Sonderabschreibung gem. § 7g Abs. 5 EStG sprechen. Unter welchen Voraussetzungen kann diese in Anspruch genommen werden?

Prüfling 4: Sonderabschreibungen nach § 7g Abs. 5 EStG können für die Anschaffung oder Herstellung abnutzbarer, beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Anspruch genommen werden, sofern die Größenmerkmale gem. § 7g Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG eingehalten sind (§ 7g Abs. 6 Nr. 1 EStG), das Wirtschaftsgut im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und im darauffolgenden Wj. die Nutzungsvoraussetzung erfüllt (§ 7g Abs. 6 Nr. 2 EStG) und ein

16 Vgl. BMF-Schreiben v. 22.2.2022 - IV C 3 - S 2190/21/10002:025, BStBl 2022 I S. 187 NWB HAAAI-04946.

17 Vgl. Jahressteuergesetz 2022 (JStG 2022) v. 16.12.2022, BGBl 2022 I S. 2294.

18 Vgl. Jahressteuergesetz 2022 (JStG 2022) v. 16.12.2022, BGBl 2022 I S. 2294.

19 Vgl. Jahressteuergesetz 2022 (JStG 2022) v. 16.12.2022, BGBl 2022 I S. 2294.

20 Vgl. § 7 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 Buchst. c EStG.

Verzeichnis i. S. des § 7a Abs. 8 EStG geführt wird oder die dort geforderten Daten aus der Buchführung ersichtlich sind.

Prüfer: Bitte benennen Sie hierzu noch den Begünstigungszeitraum für die Sonderabschreibung!

Prüfling 2: Der Begünstigungszeitraum für die Sonderabschreibung umfasst das Jahr der Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsguts und die vier folgenden Jahre.

Prüfer: Und in welcher Höhe können die Sonderabschreibungen gem. § 7g Abs. 5 EStG in Anspruch genommen werden?

Prüfling 3: Die Sonderabschreibungen nach § 7g Abs. 5 EStG haben bislang 20 % der ggf. um einen Investitionsabzugsbetrag geminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten betragen. Für Anschaffungen bzw. Herstellungen nach dem 31.12.2023 wird lt. Wachstumschancengesetz die Höhe der Sonderabschreibung von 20 % auf 50 % erhöht. Durch diese „Superabschreibung“ ist es dann i. V. mit § 7g Abs. 2 EStG möglich, bis zu 75 % der Anschaffungs-/Herstellungskosten sofort zum Abzug zu bringen.

Prüfer: Sehr gut. Fällt Ihnen neben der gerade thematisierten Sonderabschreibung gem. § 7g Abs. 5 EStG, noch eine weitere Sonderabschreibung ein?

Prüfling 1: Ich gehe davon aus, dass Ihre Frage auf § 7b EStG abzielt?

Prüfer: Genau, darauf wollte ich hinaus. Welche Sonderabschreibung ist in § 7b EStG geregelt?

Prüfling 1: Durch § 7b EStG wurde eine Sonderabschreibung zur Förderung des Mietwohnungsneubaus in das EStG aufgenommen. Danach können für die Anschaffung oder Herstellung neuer Wohnungen Sonderabschreibungen neben der „normalen“ Gebäude-AfA in Anspruch genommen werden.

Prüfer: Welche Voraussetzungen müssen konkret erfüllt sein, damit diese Sonderabschreibung in Anspruch genommen werden kann?

Prüfling 3: Aus § 7b Abs. 2 EStG ergibt sich, dass es sich um die Schaffung neuen Wohnraums handeln muss, konkret von Wohnungen i. S. des § 181 Abs. 9 BewG, die im Jahr der Anschaffung/Herstellung und den neun Folgejahren zur Miete überlassen werden. Der Bauantrag bzw. die Bauanzeige muss entweder nach dem 31.8.2018 und vor dem 1.1.2022 oder aber nach dem 31.12.2022 und vor dem 1.1.2027 gestellt worden sein. Wird der Bauantrag bzw. die Bauanzeige in den Jahren 2023–2026 gestellt, muss zudem der Nachweis erbracht werden, dass es sich um ein sog. Effizienzhaus 40 handelt. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten dürfen bei Bauantrag/-anzeige nach dem 31.8.2018 und vor dem 1.1.2022 max. 3.000 € je m² Wohnfläche betragen; bei Bauantrag/-anzeige nach dem 31.12.2022 und vor dem 1.1.2027 sind es max. 4.800 € je m² Wohnfläche.

Prüfer: Gehen Sie davon aus, dass diese Voraussetzungen vorliegen. Die Sonderabschreibung soll nach § 7b EStG in Anspruch genommen werden. Was ist die Bemessungsgrundlage?

Prüfling 1: Bemessungsgrundlage sind nach § 7b Abs. 3 EStG die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, bei Bauantrag/-anzeige nach dem 31.8.2018 und vor dem 1.1.2022 max. jedoch 2.000 € je m² Wohnfläche; bei Bauantrag/-anzeige in den Jahren 2023–2026 sind es max. 2.500 € je m² Wohnfläche.

Prüfer: Können Sie mir nun noch etwas zum Begünstigungszeitraum sagen?

Prüfling 3: Der Begünstigungszeitraum des § 7b EStG umfasst insgesamt vier Jahre und beginnt mit dem Jahr der Anschaffung oder Herstellung i. S. von § 9a EStDV.

Prüfer: Und wie hoch ist die Sonderabschreibung nach § 7b EStG?

Prüfling 2: Die Sonderabschreibung beträgt jährlich bis zu 5 % der Bemessungsgrundlage, d. h. insgesamt einen Prozentsatz von max. (4 Jahre x 5 % =) 20 % im Begünstigungszeitraum.

Prüfer: Gut. Lassen Sie uns hierzu noch den folgenden Fall betrachten: Die Nutzung eines neu errichteten Gebäudes (Herstellungskosten = 1.750.000 €) stellt sich wie folgt dar:

- ▶ 400 m² Fläche entfallen auf Mietflächen mit Nutzungsrecht Wohnen,
- ▶ 200 m² Fläche entfallen auf Mietflächen mit Nutzungsrecht Gewerbe,
- ▶ 75 m² Fläche entfallen auf Mietflächen mit gemeinschaftlichem Nutzungsrecht und
- ▶ 25 m² Fläche zählen nicht zur Mietfläche (Funktions- und Haustechnikflächen).

Der Bauantrag wurde am 10.10.2021 gestellt. In welcher Höhe sind vorliegend Sonderabschreibungen nach § 7b EStG möglich?

Prüfling 1: Die Baukosten betragen hier: 1.750.000 € : 700 m² = 2.500 € je m² Wohnfläche. Die Baumaßnahme ist grundsätzlich förderfähig nach § 7b EStG, da die Kosten, unter Berücksichtigung, dass der Bauantrag nach dem 31.8.2018 und vor dem 1.1.2022 gestellt worden ist, nicht mehr als 3.000 € je m² betragen und damit die Baukostenobergrenze nicht überschritten wird (§ 7b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 EStG). Die Bemessungsgrundlage wird auf 2.000 € je m² Wohnfläche in Bezug auf die Mietfläche begrenzt (§ 7b Abs. 3 Nr. 1 EStG). Die zu berücksichtigende Fläche beträgt: 400 m² Mietfläche + 50 m² anteilig ($\frac{2}{3}$) gemeinsam genutzte Fläche = 450 m². Die nicht zur Mietfläche zählende Fläche bleibt unberücksichtigt. Die Bemessungsgrundlage beläuft sich damit auf: 2.000 € x 450 m² = 900.000 €. Somit sind für vier Jahre Sonderabschreibungen pro Jahr von 900.000 € x 5 % = 45.000 € möglich (§ 7b Abs. 1 Satz 1 EStG).

Prüfer: Hält das Wachstumschancengesetz hier ebenfalls Änderungen bereit?

Prüfling 4: Ja, § 7b EStG ist im Hinblick auf die zeitliche Anwendung erweitert worden. Statt der bisherigen Einschränkung auf Bauanträge/-anzeigen bis zum 31.12.2026, gilt der 31.12.2029 als Stichtag. Zudem wurde für Bauanträge/-anzeigen in den Jahren 2023–2029 die Baukostenobergrenze auf

5.200 € pro m² Wohnfläche und die förderfähige Bemessungsgrundlage auf 4.000 € pro m² Wohnfläche angehoben.

Prüfer: Vielen Dank. Kommen wir noch kurz zur Buchführungspflicht. Nach § 238 Abs. 1 HGB ist jeder Kaufmann zur Buchführung verpflichtet. Für Einzelkaufleute besteht jedoch die Möglichkeit, sich unter bestimmten Voraussetzungen hiervon befreien zu lassen. Wo ist die Befreiung der Buchführungspflicht geregelt und welche Voraussetzungen müssen hierzu vorliegen?

Prüfling 1: Nach § 241a HGB brauchen Einzelkaufleute, die an den Abschlussstichtagen von zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren nicht mehr als 600.000 € Umsatzerlöse und 60.000 € Jahresüberschuss aufweisen, die §§ 238–241 HGB nicht anzuwenden. Für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2023 beginnen, erhöhen sich diese Grenzen auf 800.000 € bzw. 80.000 €.

Prüfer: Und wie ist die Buchführungspflicht steuerrechtlich zu beurteilen?

Prüfling 2: Der Steuergesetzgeber unterscheidet zwischen der derivativen und der originären Buchführungspflicht. Die derivative bzw. abgeleitete Buchführungspflicht gem. § 140 AO gilt für alle Personen, die nach anderen Gesetzen als den Steuergesetzen Bücher führen (insbesondere Kaufleute i. S. des HGB). Ist ein Stpfl. nicht bereits nach § 140 AO buchführungspflichtig, ist die originäre Buchführungspflicht des § 141 AO zu prüfen. Hiernach ergibt sich eine steuerrechtliche – von der Kaufmannseigenschaft unabhängige – Buchführungspflicht für Gewerbetreibende und Land- und Forstwirte, wenn bestimmte Grenzen überschritten werden und der Stpfl. durch das FA zur Buchführungspflicht aufgefordert wird.

Prüfer: Wie hoch sind diese Grenzen?

Prüfling 1: Bisher mussten nach § 141 AO die Umsätze größer 600.000 €, der Wirtschaftswert landwirtschaftlicher Flächen größer 25.000 €²¹ oder der Gewinn größer 60.000 € sein. Infolge des Wachstumschancengesetzes wird der Stpfl. zukünftig aufgefordert, wenn der Gesamtumsatz 800.000 € oder der Gewinn 80.000 € übersteigt.

Prüfer: Gut. Sodann möchte ich abschließend zu den Änderungen, die sich aus dem Wachstumschancengesetz ergeben, noch kurz das Optionsmodell gem. § 1a KStG ansprechen. Welche Option ergibt sich aus § 1a KStG und wer konnte bisher von dieser Gebrauch machen?

Prüfling 2: Nach § 1a KStG kann eine Personenhandels- oder Partnerschaftsgesellschaft auf Antrag wie eine Kapitalgesellschaft behandelt werden, obwohl sie zivilrechtlich eine Personengesellschaft bleibt. Damit handelt es sich um eine Option zur Körperschaftsteuer, die es bislang ausschließlich Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften ermöglichte, wie eine Kapitalgesellschaft besteuert zu werden. Der Übergang erfolgt wie ein Formwechsel auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des UmwG, da die Option keinen Formwechsel nach § 190 UmwG darstellt. Für steuerrechtli-

che Zwecke gilt der Übergang zur Körperschaftbesteuerung nach § 1a Abs. 2 Satz 1 KStG, aber fiktiv als Formwechsel i. S. des § 1 Abs. 3 Nr. 3 UmwStG. Auch § 1 Abs. 4 UmwStG ist erfüllt, weshalb der 8. Teil des UmwStG Anwendung findet. Nach § 25 UmwStG gilt der 6. Teil, also §§ 20–23 UmwStG entsprechend.

Prüfer: Und welche Änderung sieht hier das Wachstumschancengesetz vor?

Prüfling 3: Im Zusammenhang mit dem Wachstumschancengesetz kommt es zu einer Erweiterung des Anwendungsbereichs, so dass neben Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften, auch die „eingetragene GbR“ von dieser Option Gebrauch machen kann. Die „eingetragene GbR“ wird damit auch umwandlungsfähiger Rechtsträger nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 UmwG.

Prüfer: Schön. Können Sie zudem bitte noch erläutern, was eine „eingetragene GbR“ konkret ist?

Prüfling 1: Hintergrund ist das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG)²². Bereits durch die Rspr.²³ wurde die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) immer weiter „gestärkt“. Ihr wurde z. B. die Teilrechts- und Grundbuchfähigkeit zugesprochen. Durch das MoPeG, das ab dem 1.1.2024 gilt, wird diese Rspr. nun per Gesetz umgesetzt. Die Vorschrift des neuen § 705 BGB unterscheidet zwischen rechtsfähigen Gesellschaften (z. B. GbR) und nicht rechtsfähigen Gesellschaften (z. B. Erbengemeinschaften). Sofern nach dem gemeinsamen Willen der Gesellschafter die Gesellschaft selbst Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann sowie am Rechtsverkehr teilnimmt, handelt es sich um eine rechtsfähige Gesellschaft.²⁴ Für diese wird ein neues Gesellschaftsregister geschaffen, in das sich die GbR eintragen lassen kann (§ 707 BGB). Die GbR hat dann als „eGbR“ oder „eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ aufzutreten (§ 707a BGB). Eine Pflicht zur Eintragung besteht jedoch nicht. Sofern die Gesellschaft den Gesellschaftern zur Ausgestaltung ihrer Rechtsverhältnisse untereinander dient, handelt es sich um eine nicht rechtsfähige Gesellschaft.²⁵

Prüfer: Was könnte bei einer GbR ohne Eintragung problematisch sein?

Prüfling 2: Problematisch könnte sein, dass viele GbR ohne Eintragung handlungsunfähig werden, da sie ab 2024 ohne Eintragung z. B. keine Grundstücke, Geschäftsanteile oder Namensaktien mehr erwerben oder kaufen können. Dementsprechend sollten alle GbR zeitnah prüfen, ob sie eine Eintragung vornehmen wollen und was dafür zu tun ist.

21 Gemäß Art. 5 Nr. 1 i. V. mit Art. 18 Abs. 3 des Grundsteuer-Reformgesetzes v. 26.11.2019 (BGBl 2021 I S. 1794) wird § 141 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 3 AO mit Wirkung vom 1.1.2025 aufgehoben.

22 Vgl. Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz – MoPeG) v. 10.8.2021, BGBl 2021 I S. 3436; s. zu dieser Thematik auch schon Pinter, SteuerStud 12/2023 S. 793 NWB ZAAAJ-49157, Grädler, SteuerStud 12/2023 S. 799 NWB JAAAJ-49158 und Koke, SteuerStud 12/2023 S. 821 NWB QAAAJ-49160.

23 BGH, Urteile v. 4.12.2008 - V ZB 74/08 NWB YAAAD-02592 und V ZB 74/08 NWB YAAAD-02592.

24 Vgl. § 705 Abs. 2 Alternative 1 i. V. mit §§ 706 ff. BGB.

25 Vgl. § 705 Abs. 2 Alternative 2 BGB.

Prüfer: Hat denn die Einordnung als rechtsfähige bzw. nicht rechtsfähige Gesellschaft auch Auswirkung auf die zivilrechtliche Vermögenszurechnung?

Prüfling 1: Ja, rechtsfähige Gesellschaften haben nach § 713 BGB Gesellschaftsvermögen, während nicht rechtsfähige Gesellschaften gem. § 740 Abs. 1 BGB kein Vermögen haben.

Prüfer: Was soll Ihrer Meinung nach damit zum Ausdruck gebracht werden?

Prüfling 4: Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass Träger des Vermögens (sowohl bei rechtsfähigen als auch nicht rechtsfähigen Gesellschaften) nicht mehr die Gesellschafter in ihrer gesamthänderischen Verbundenheit sind. Das Gesamthandsprinzip für Personengesellschaften wird zivilrechtlich damit abgeschafft.

Prüfer: Und für wen gilt diese Änderung?

Prüfling 2: Diese Änderung gilt sowohl für die GbR und eGbR als auch für Personenhandelsgesellschaften.

Prüfer: Sehr gut. Gibt es in diesem Kontext auch hinsichtlich der steuerrechtlichen Vermögenszurechnung Änderungen?

Prüfling 1: Das zivilrechtlich aufgegebene Gesamthandsprinzip ist für die Besteuerung vom Ertrag weiter zu beachten. Damit dies gelingt, muss jedoch die Zurechnungsnorm des § 39 AO (über das Wachstumschancengesetz) angepasst werden. Nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 AO werden Wirtschaftsgüter, die einer rechtsfähigen Personengesellschaft zustehen, ungeachtet der neuen Zivilrechtslage den Beteiligten/Gesellschaftern anteilig zugerechnet, sofern diese getrennte Zurechnung für die Besteuerung erforderlich ist. Ergänzend bestimmt § 39 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 AO, dass für Zwecke der Ertragsteuern rechtsfähige Personengesellschaften als Gesamthand und deren Gesellschaftsvermögen als Gesamthandsvermögen gelten.

Prüfer: Prima. Zum Abschluss des heutigen Gesprächs möchte ich gerne noch das Gesetz zur Umsetzung der Umwandlungsrichtlinie (UmRuG)²⁶ ansprechen. Was wurde insoweit in deutsches Recht umgesetzt?

Prüfling 4: Mit dem UmRuG²⁷ wurde die EU-Umwandlungsrichtlinie hinsichtlich grenzüberschreitender Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen in deutsches Recht umgesetzt. Hintergrund ist die geltende Niederlassungsfreiheit. Demnach sollen grenzüberschreitende Umwandlungen vereinfacht werden, indem sie in den Regelungsbereich des UmwG aufgenommen werden. Bereits in einer ersten Änderung des UmwG im Jahr 2007 wurden gesetzliche Regelungen für grenzüberschreitende Verschmelzungen (§§ 122a ff. UmwG) in das Gesetz aufgenommen. Das neue Gesetz schafft vor allem einheitliche Vorgaben für grenzüberschreitende Spaltungen zur Neugründung und für Umwandlungen (in der deutschen Terminologie „grenzüberschreitende Formwechsel“).

Prüfer: Wo finden sich die Regelungen zu grenzüberschreitenden Spaltungs- und Formwechsel-Vorgängen?

Prüfling 3: Die §§ 305 ff. UmwG regeln die grenzüberschreitenden Spaltungs- und Formwechsel-Vorgänge. Dabei soll sich der Anwendungsbereich der gesetzlichen Vorschriften nur auf Kapitalgesellschaften erstrecken. Für Personengesellschaften richten sich die grenzüberschreitenden Umwandlungen weiterhin nach Art. 49, 53 AEUV.

Prüfer: Gibt es noch weitere Neuerungen?

Prüfling 3: Darüber hinaus werden die Rechte der Gesellschafter bei grenzüberschreitenden Umwandlungen gestärkt. Gerade Minderheitsgesellschafter, die gegen die Umwandlung gestimmt haben, erhalten nach dem Entwurf Barabfindungsmöglichkeiten, wenn sie an der Umwandlung nicht teilnehmen möchten.

Prüfer: Das ist ein gutes Schlusswort. Ich danke Ihnen allen für den positiven Verlauf dieses Prüfungsgesprächs!

SteuerStud-Reihe: Mündliche StB-Prüfung 2024 – Simulierte Prüfungsgespräche	
Simuliertes Prüfungsgespräch zur Lohnsteuer und zur Umsatzsteuer	SteuerStud 11/2023 S. 713, NWB BAAAJ-47477
Simuliertes Prüfungsgespräch zum Verfahrensrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht sowie Insolvenzrecht	SteuerStud 12/2023 S. 793, NWB ZAAAJ-49157
Simuliertes Prüfungsgespräch zum Bilanzsteuerrecht, Umwandlungsrecht und zu weiteren Rechtsgebieten	SteuerStud 1/2024 S. 21, NWB GAAAJ-50957
Simuliertes Prüfungsgespräch zum Umsatzsteuer- und Ertragsteuerrecht	SteuerStud 2/2024
Alles Wichtige auf einen Blick: Der PrüfungsCoach mündliche StB-Prüfung 2024 in der NWB Datenbank fasst unter NWB TAAAJ-47471 alle Lernmaterialien zur Prüfungsvorbereitung für Sie zusammen!	

AUTOREN



Phelina Sankat,
Dipl.-Finanzwirtin (FH), Master of Arts in Taxation (MA), ist als Steuerberaterin in Frankfurt am Main tätig und freiberufliche Dozentin bei der Lehrgangswerk Haas GmbH & Co. KG im Bereich Bilanzsteuerrecht.



Dr. Ingmar Schörck,
Dipl.-Kfm., Steuerberater, ist geschäftsführender Gesellschafter der Lehrgangswerk Haas GmbH & Co. KG.

²⁶ Vgl. Gesetz zur Umsetzung der Umwandlungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Gesetze v. 22.2.2023, BGBl 2023 I Nr. 51.

²⁷ Vgl. Gesetz zur Umsetzung der Umwandlungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Gesetze v. 22.2.2023, BGBl 2023 I Nr. 51.



STARTHELFER FÜR STEUER-KARRIEREN.

Erfolgreich vorbereiten mit dem Lernphasen-Fahrplan von NWB Steuer und Studium!

Das Themenpaket NWB Steuer und Studium – Ihr Rundum-sorglos-Paket für jede Lernphase – unterstützt Sie ganzjährig u. a. mit Schwerpunktausgaben speziell zur Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung:



LERNPHASEN-FAHRPLAN

MÄRZ: Schwerpunkt schriftliche StB-Prüfung

- ▶ Leitfaden zur Vorbereitung auf die schriftliche StB-Prüfung
- ▶ Was kommt dran? – Themenauswertungen der letzten Jahre
- ▶ Prüfungsstrategie in Bezug auf die einzelnen Tage
- ▶ PrüfungsCoach schriftliche StB-Prüfung

JUNI: Schwerpunkt schriftliche StB-Prüfung

- ▶ Vertiefung besonders prüfungsrelevanter Themenkomplexe + Übungsklausuren
- ▶ PrüfungsCoach schriftliche StB-Prüfung
- ▶ Karrierefürher mit Tipps für Ihren beruflichen Aufstieg

AB NOVEMBER: Schwerpunkt mündliche StB-Prüfung

- ▶ Leitfaden zur Vorbereitung auf die mündliche StB-Prüfung
- ▶ 4 simulierte Prüfungsgespräche zu typischen und zu aktuellen Themen
- ▶ 300 Fragen und Antworten zu „nicht-steuerlichen Themen“ – zzgl. SteuerStud WissensChecks
- ▶ PrüfungsCoach mündliche StB-Prüfung

Testen Sie das Themenpaket NWB Steuer und Studium und Sie erhalten kostenlos:

- ▶ einen Monat **Zugriff auf die Datenbank NWB Steuer und Studium** mit vielen Inhalten für die Prüfung und Praxis (Schaubilder, Fallstudien, riesiger Klausurenfundus u.v.m.) inkl. persönlichem NWB Livefeed
- ▶ einen Monat **Zugriff auf den PrüfungsCoach zur StB-Prüfung** in der NWB Datenbank

Ihre schnellen Bestellwege:

-  **Service-Fon**
02323.141-940
-  **Fax**
02323.141-173
-  **E-Mail**
bestellungen@nwb.de
-  **Internet**
go.nwb.de/sus
-  **Postanschrift**
NWB Verlag GmbH & Co. KG
44621 Herne

Absender	
Bitte leserlich in Blockbuchstaben ausfüllen.	
<input type="checkbox"/> Firmenanschrift	<input type="checkbox"/> Privatanschrift (Zutreffendes bitte ankreuzen)
Anrede* <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> keine Angabe	
Firma Kanzlei Institution	Kundennr. (falls vorhanden)
Titel Vorname Name*	
Funktion	
Straße Postfach*	
PLZ Ort*	
Tel.-Nr. Fax-Nr.*	
E-Mail*	
E-Mail für den elektronischen Rechnungsversand*	
Anzahl Berufsträger	Anzahl Mitarbeiter (ca.)
Branche	*Pflichtangaben

97389



JA, ich möchte das Themenpaket NWB Steuer und Studium 4 Wochen kostenlos testen!

- > NWB Livefeed
- > NWB Datenbank inkl. passender Tools
- > **Steuer-Repetitor**
- > Zeitschriftenarchiv NWB Steuer + Studium

Für mich kommt nach dem Gratis-Test
der Ausbildungspreis* von

19,70 € monatlich (1 Lizenz) infolge

- Ich bestelle das Themenpaket nach dem Gratis-Test
zum Preis von 29,50 € monatlich

* **Der Ausbildungspreis** gilt für Studenten, Referendare, Fachschüler, Auszubildende, Finanz- und Steueranwärter, Teilnehmer an Kursen zur Vorbereitung auf die Steuerberater-, Steuerfachwirt- oder Bilanzbuchhalterprüfung.
Bitte denken Sie daran, uns nach dem Test den entsprechenden Nachweis zu senden.

Optional monatlich zusätzlich die gedruckte Ausgabe von NWB Steuer + Studium:

- Ja**, ich bestelle die gedruckte Ausgabe der monatlich erscheinenden Zeitschrift NWB Steuer + Studium mit.

Bezugsbedingungen: Der erste Monat ist gratis. Danach erhalte ich das ausgewählte Produkt im Abo zum ausgewählten Bezugspreis. Bei Auswahl der Printausgabe erhalte ich diese zusätzlich für 4,70 € (D) und 1,50 € Versandkosten pro Monat (für Lieferungen außerhalb Deutschland 3,00 €). Alle Preise inklusive gesetzlicher MwSt. Die Rechnung erhalte ich jährlich im Voraus. Das Abo ist jederzeit kündbar. Wenn ich kein Abo wünsche, genügt eine Nachricht vor Ablauf der Testzeit.

Für eine Bestellung unmittelbar beim NWB Verlag gelten die folgenden rechtlichen Hinweise:

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der NWB Verlag GmbH & Co. KG. Sie sind online unter go.nwb.de/agb einsehbar.

Widerrufsbelehrung: Sie haben als Verbraucher das Recht, binnen 14 Tagen diesen Vertrag ohne Begründung zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, sobald Sie/ein Beauftragter die Ware (bei Lieferung in mehreren Teilsendungen: die letzte Teilsendung; bei regelmäßigen Lieferungen: die erste Teilsendung) besitzen. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, NWB Verlag GmbH & Co. KG, Eschstr. 22, 44629 Herne, mittels einer eindeutigen Erklärung, die vor Ablauf der Widerrufsfrist abgegeben sein muss, informieren. Sie können ein Muster-Formular auf unserer Webseite (www.nwb.de) elektronisch ausfüllen und übermitteln. Wir werden unverzüglich eine Bestätigung senden. Im Falle eines Widerrufs sind beiderseits empfangene Leistungen zurückzugewähren. Wir tragen die Kosten der Rücksendung.

Datenschutzhinweise: Wir erheben Ihre Daten für folgende Zwecke und aufgrund folgender Rechtsgrundlage: Ihre Bestelldaten zur Vertragserfüllung und aufgrund Ihrer erteilten Einwilligung. Ihre Zahlungsdaten zur automatischen Zuordnung Ihrer Zahlung, Ihre Adressdaten zur Neukundengewinnung und Absatzförderung, Ihre E-Mail-Adresse zur Absatzförderung und zum Erhalt unserer Newsletter. Ihre Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse für Rückfragen in Bezug auf die Vertragserfüllung. Die Bereitstellung ist freiwillig, bei Nichtbereitstellung kann es zu Einschränkungen der Nutzbarkeit kommen (Art. 6 Abs. 1a), b) DSGVO).

Ort der Datenverarbeitung: Wir verarbeiten Ihre Daten grundsätzlich in der Bundesrepublik Deutschland. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt nur im Rahmen des Versands Ihrer Produktbestellungen grundsätzlich an die Deutsche Post AG. Für weitere Auskünfte besuchen Sie bitte auch unsere Homepage unter go.nwb.de/datenschutz


Datum | Unterschrift

 **nwb** VERLAG